

4. Ausgabe September 1999



Walter Pilz

## Betriebsprüfung bei Gastwirten

Als Folge der im Vorjahr bei den Brauereien vorgenommenen Hausdurchsuchungen finden nunmehr bei vielen Gastwirten nicht angemeldete Betriebsprüfungen statt. Der Finanzverwaltung liegen aus der EDV der Brauunion ausgewertete Listen vor, welche eine Zuordnung der „Graulieferungen“ über eine verschlüsselte Kundennummer zum konkreten Auftraggeber in sehr vielen Fällen möglich machen.

Da das Datenmaterial somit sehr oft nicht zu widerlegen ist, meine ich, daß es sinnvoll ist eine rasche Einigung mit der Finanzverwaltung herbeizuführen, da dann noch die Möglichkeit besteht nachträglich eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, zu erhalten. Dies vermindert sowohl die zu leistende Nachzahlung als auch die Bemessung der anfallenden Finanzstrafe.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß als Folge dieser als Letztverbraucherlieferungen getarnten Lieferungen an Unternehmer nunmehr ein Erlaß des Finanzministeriums ergangen ist, aus dem hervorgeht, daß der Lieferant gezwungen ist auch bei Barverkäufen, wenn diese gewisse Mindestmengen überschreiten Name und Anschrift des Empfängers aufzuzeichnen.

Aufgrund der zunehmenden EDV-mäßigen Erfassung aller Geschäftsfälle ist es daher oft nur eine Frage der Zeit bis die Finanzverwaltung zum Inkasso erscheint. In diesem Sinne wünscht Ihnen beim Lesen unseres Kanzlei-Journals viel Vergnügen

Ihr Walter Pilz

## Steuerrecht aktuell

### Neuer Erlaß zum Arbeitszimmer

Wie wir Sie bereits in unserem letzten Kanzlei-Journal informiert haben, können aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden. Im August ist nunmehr zu diesem Thema neuerlich ein „Arbeitszimmererlaß“ ergangen. Bemerkenswert ist, daß in diesem Erlaß die Berufsgruppen in zwei Kategorien unterteilt werden, wobei die eine die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer absetzen kann und die andere nicht. Zum Teil deckt sich die Unterteilung mit der Judikatur des VwGH.

**Absetzmöglichkeit:** Gutachter, Schriftsteller, Dichter, Maler, Komponist, Bildhauer, Heimarbeiter, Heimbuchhalter, Teleworker.

**Keine Absetzmöglichkeit:** Lehrer (VwGH 20.1.1999), Richter, Politiker, Berufsmusiker, Dirigent, Darstellende Künstler, Vortragender, Vertreter, Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte.

Unserer Ansicht nach sind diese sehr vereinfachenden Zuordnungen der Berufsgruppen ohne Rücksichtnahme auf den Einzelfall nicht möglich, sodaß ein Abzug der Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer unter Umständen doch in Betracht kommt. Wir beraten Sie gerne.

### Neues zum Neugründungsförderungsgesetz

In der Zwischenzeit wurde zu diesem Thema eine Verordnung bzw. ein Durchführungserlaß veröffentlicht. Das Formular für die Erklärung der Neugründung (NeuFÖ 1) wurde mit 1.9.1999 aufgelegt. Dieser Vordruck ist bei den gesetzlichen Berufsvertretungen, bei der GSVG-Versicherung, bei allen Finanzämtern sowie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter dem Punkt Steuerreform 2000) erhältlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß diese Formulare vor der Bezahlung allfälliger Gebühren und Abgaben der jeweiligen Behörde bzw. dem Gericht vorgelegt werden müssen. Nachträgliche Erstattungen sind absolut ausgeschlossen.



Mag. Peter Rath

## Steuerreform 2000

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Kanzlei-Journals angekündigt, beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe mit der Steuerreform 2000. Auf den folgenden Seiten finden Sie die wesentlichsten Bestimmungen kurz zusammengefaßt.

Als besondere Zusatzinformation bieten wir zu jeder einzelnen Regelung den Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Zwar tritt der überwiegende Teil des Steuerreformpaketes mit Beginn des Jahres 2000 in Kraft, jedoch gibt es von dieser Regel wesentliche Ausnahmen. Aufgrund des Umfangs der Steuerreform können wir auf die einzelnen Teilbereiche nur kurz eingehen. Für Rückfragen die Ihre spezifische steuerliche Situation betreffen, stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

### 1. Ertragsteuern

#### Verlustbeteiligungen

Verlustbeteiligungsmodelle, bei denen das Erzielen eines Steuervorteiles im Vordergrund steht, werden eingeschränkt, indem das bisherige Verlustausgleichsverbot erweitert wurde. Negative Einkünfte aus Beteiligungen sind weder mit anderen Verlusten ausgleichsfähig noch als Verlust vortragsfähig, wenn der steuerliche Vorteil im Vordergrund steht.

Merkmale der betroffenen Verlustbeteiligungsmodelle sind: Allgemeines Anbieten von Verlustzuweisungen durch professionelle Anbieter, erreichbare Renditen nach Steuern von mehr als dem Doppelten einer Vergleichsrendite vor Steuern.

*Ab Veranlagung 2000*

## Forschungsfreibetrag

Der Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung und Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen wird allgemein auf 25% (bis 1999: 12% bzw. 18%) erhöht. Übersteigen die Forschungsaufwendungen eines Jahres das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Jahre, so beträgt der Freibetrag 35% des übersteigenden Betrages.

Der Forschungsfreibetrag kann von den Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden und gilt nur für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (Bestätigung vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten). Zu den Forschungsaufwendungen zählen typischerweise die Löhne und das Hilfsmaterial, nicht dagegen Aufwendungen für die bei der Forschung eingesetzten Wirtschaftsgüter. Steuerfreie Subventionen (z.B. Zuschüsse vom Forschungsförderungs-fonds) sind aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden.

*Ab Veranlagung 2000*

## Ausbildungs- und Fortbildungskosten

Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind jetzt auch Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einer Schulungsmaßnahme, die mit der ausgeübten Tätigkeit verwandt ist. Die Abzugsfähigkeit von Nächtigungskosten ist mit den „amtlichen“ Nächtigungsgeldern begrenzt. Abzugsfähig ist auch der Besuch von berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen.

Nicht abzugsfähig sind weiterhin alle Bildungsmaßnahmen mit allgemeinbildendem Charakter (zB AHS) sowie ordentliche Universitätsstudien und alle Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen. Die neuen Regelungen gelten gleichartig für den Bereich der Werbungskosten (nichtseltständig Erwerbstätige).

*Ab Veranlagung 2000*

## Bildungsfreibetrag

Vergleichbar mit dem Investitionsfreibetrag für Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens, kann vom Arbeitgeber für Aufwendungen, die unmittelbar die berufliche Aus- oder Fortbildung der Dienstnehmer betreffen, ein Freibetrag von 9% dieser Aufwendungen abgesetzt werden. Unternehmensinterne Bildungsaufwendungen sind nicht begünstigt.

Als „zulässige“ Bildungseinrichtungen kommen neben den Körperschaften öffentlichen Rechts auch andere Anbieter für Schulungsmaßnahmen in Betracht, sofern sie Dienstleistungen einem unbestimmten Personenkreis anbieten.

*Ab Veranlagung 2000*

## **Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses**

Die Erhöhung des Eigenkapitals in einem Wirtschaftsjahr kann fiktiv verzinst werden. Diese fiktiven Eigenkapitalzinsen können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Jedoch wird diese Betriebsausgabe als eine Art von Sondergewinn einer gesonderten Besteuerung von 25% zugeführt (vergleichbar mit der Endbesteuerung bei Zinserträgen). Effektiv hat der Ansatz von Eigenkapitalzinsen bei einem einkommensteuerpflichtigen Unternehmer eine bis zu 25%- bzw. bei der Körperschaftsteuer eine 9%-Punkte Ersparnis zur Folge.

Die Berechnung des Eigenkapitals stellt sich in groben Zügen wie folgt dar: Es muß ein Durchschnittseigenkapital des betreffenden Wirtschaftsjahres berechnet werden. (Anfangseigenkapital laut eigenem Eigenkapital-Evidenzkonto ohne Vorjahresgewinn, zuzüglich Einlagen und Vorjahresgewinn, abzüglich Entnahmen). Ist das so ermittelte Durchschnittseigenkapital höher als der höchste durchschnittliche Eigenkapitalstand der letzten sieben Jahre, stellt die Differenz den verzinsbaren Zuwachs dar. Der Zinssatz wird jährlich mit Verordnung vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzt (derzeit rd. 4,5%).

Weiters ist zu erwähnen, daß diese Maßnahme zur Förderung der Eigenkapitalbildung nur buchführenden Steuerpflichtigen zusteht.

*Ab Veranlagung 2000*

## **Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen**

Werden bei der Berechnung dieser Rückstellungen neue Grundlagen (neue Sterbetafeln) verwendet, so ist der Differenzbetrag zwischen „alter“ und „neuer“ Rückstellung auf drei Jahre verteilt abzusetzen bzw. aufzulösen.

*Ab Veranlagung 1999*

## **Neuordnung der Rentenbesteuerung**

Durch ein Verwaltungsgerichtshofurteil vom Jänner 1999 wurde die bis zu diesem Zeitpunkt von Lehre und Verwaltungspraxis anerkannte steuerliche Behandlung der verschiedenen Rententypen sprichwörtlich „über den Haufen geworfen“. Um doch Rechtssicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, wurde die steuerliche Behandlung der Rententypen gesetzlich festgelegt. Vereinfacht sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

### **- Kaufpreisrenten**

Eine Kaufpreisrente liegt vor, wenn der Barwert der Rente bezogen auf den Wert des übertragenen Betriebsvermögens nicht weniger als 75% oder nicht mehr als 125% beträgt. Diese Renten sind als Betriebsausgaben dann abzugsfähig, sobald sie den zum Zeitpunkt des Beginnes der Rentenzahlungen kapitalisierten Wert übersteigen. Nicht maßgebend ist daher der Zeitpunkt der Übertragung des Wirtschaftsgutes.

### **- Versorgungsrenten**

Durch die Neuregelung wurde insbesondere die Berücksichtigung der - in der Praxis sehr häufigen - außerbetrieblichen Versorgungsrenten als Sonderausgaben gesetzlich verankert.

Bei dieser Rentenart stellt der versicherungsmathematische Wert der wiederkehrenden Rente keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung des Betriebes (bzw Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles) dar. Der Barwert der Rente beträgt in diesem Falle weniger als 75% oder mehr als 125% des Betriebswertes. Übersteigt der Rentenbarwert allerdings 200% des Betriebswertes, liegt eine Unterhaltsrente vor.

Der kapitalisierte Wert der außerbetrieblichen Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt des Beginnes der Rentenzahlung und nicht mehr auf den Zeitpunkt des Betriebsüberganges zu beziehen.

### **- Unterhaltsrenten**

Renten, die keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter (zB einer Liegenschaft) darstellen, sind keine Versorgungsrenten. Sie sind entweder zur Gänze Unterhaltsrenten oder in eine anteilige Kaufpreisrente und eine anteilige Unterhaltsrente aufzuspalten.

Eine reine Unterhaltsrente ist weder als Betriebsausgabe/Sonderausgabe abzugsfähig noch vom Empfänger zu versteuern.

## Pensionszusagen

Werden Pensionszusagen anstelle bisher gezahlter Arbeitslöhne bzw. Lohnerhöhungen gewährt, so besteht für die umgewandelten Bezugsteile weiterhin Steuerpflicht.

Ab 1.1.2000

## Spekulation mit Wertpapieren

### - Verlängerung der Spekulationsfrist

Für Aktien, Substanzgenußrechte, Partizipations-scheine, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile, echte stille Beteiligungen und Forderungswertpapiere sowie Wertpapieroptionsgeschäfte wird die Spekulationsfrist von einem auf zwei Jahre verlängert. Dagegen bleibt die Spekulationsfrist mit 10 Jahren bei Grundstücken unverändert

### - Spekulationsertragsteuer

Spekulationsgewinne aus den oben genannten Wertpapieren unterliegen der Spekulationsertragsteuer von 25%. Ähnlich wie bei der Kapitalertragsteuer ist der Steuerabzug von der depotführenden Bank vorzunehmen. Wahlweise besteht die Möglichkeit die Spekulationsgewinne in die Steuererklärung aufzunehmen und gegenüber der Finanz offenzulegen. Durch die Spekulationsertragsteuer gilt die Einkommensteuer als abgegolten (Endbesteuerung).

**WICHTIG:** Die Regelung über die Spekulationsertragsteuer gilt für Wertpapieranschaffungen nach dem 30.9.2000. (Verschiebung bis 30.9.2001 durch Verordnung des Finanzministers möglich)

## Einkommensteuertarif und allgemeiner Absetzbetrag

Der Einkommensteuertarif wurde etwas abgesenkt und der allgemeine Steuerabsetzbetrag von S 8.840,- auf 12.200,- angehoben (mit entsprechenden Einschleifregelungen). Durch diese beiden Maßnahmen ergibt sich je nach Einkommensstufe für den Steuerzahler eine Ersparnis zwischen S 1.500,- bis maximal S 7.000,-.

Der Einkommensteuertarif beträgt

| ( ) = alte Regelung                 | neu | alt |
|-------------------------------------|-----|-----|
| für TS 50                           | 0%  | 10% |
| von TS 50 bis 100 (TS 50 bis 150)   | 21% | 22% |
| von TS 100 bis 300 (TS 150 bis 300) | 31% | 32% |
| von TS 300 bis 700                  | 41% | 42% |
| ab TS 700                           | 50% | 50% |

Ab Veranlagung 2000 (bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.1999 enden)

## Alleinverdienerabsetzbetrag

In die Summe der „unschädlichen“ Einkünfte von S 30.000,- bzw. S 60.000,- sind jetzt auch das Wochengeld und die Einkünfte aus begünstigten Auslandstätigkeiten sowie die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte einzubeziehen.

Gilt für Einkünfte ab 1.8.1999

## Bezüge im Rahmen von Sozialplänen

Solche Bezüge sind bis zu S 300.000,- mit dem halben Steuersatz zu versteuern.

Ab 1.1.2000

## Bausparprämien

Die Überweisung der Bausparprämien an die Bausparkasse setzt voraus, daß die Bausparkasse die Daten des Erstattungsantrages an die Abgabenbehörde meldet (automationsunterstützte Datenübermittlung). Es ist daher darauf zu achten, daß pro Person nur ein Bausparvertrag abgeschlossen werden darf.

Ab 1.1.2000

## Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Für Beiträge an eine Pensionszusatzversicherung, an eine Pensionskasse, für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder bei Erwerb von Anteilsscheinen an prämiengünstigten Investmentfonds wird eine pauschale Einkommensteuer erstattet. Diese Prämie berechnet sich nach dem Prozentsatz, der auch beim Bausparen Anwendung findet (derzeit 4,5%).

Höchstbetrag der begünstigten Beiträge: 1.000 Euro (ATS 13.760,30) jährlich. Die Prämien sind ua zurückzuzahlen, wenn es anstelle einer Rentenzahlung zu einer Kapitalabfindung kommt. Jene Pensionsauszahlungen, die auf prämiengünstigen

begünstigte Beitragsleistungen zurückgehen, sind steuerfrei.

*Ab 1.1.2000*

## **Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf Pensionskassen**

Die Übertragungsmöglichkeit wurde bis zum 31.12.2010 verlängert.

*Ab 1.1.2000*

## **Lehrlingsfreibetrag**

Als Betriebsausgabe absetzbar sind

- S 20.000,- im Jahr des Beginnes des Lehrverhältnisses,
- S 20.000,- im Jahr, in dem laut Lehrvertrag oder durch Ablegung der Lehrabschlußprüfung die Lehrzeit endet,
- Und zusätzlich S 20.000,- im Jahr der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Lehrling den Lehrberechtigten gewechselt hat. Dieser Freibetrag gilt nur für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben. Der jeweilige Freibetrag kann auch von nicht buchführungspflichtigen Unternehmern in Anspruch genommen werden.

*Ab 1.1.2000*

## **2. Umsatzsteuer**

### **Ausfuhrbescheinigung in Abholfällen**

Nur noch beim sogenannten Touristenexport (die nichtkommerzielle Ausfuhr mit Abholung) muß der Ausfuhrnachweis durch die Ausfuhrbescheinigung des liefernden Unternehmens und die zollamtliche Ausgangsbestätigung erbracht werden. (Im kommerziellen Warenverkehr genügt die „schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr“.)

*Ab 1.1.2000*

### **Zuordnung von Gebäuden zum Unternehmen**

Abweichend von der bisherigen Regelung wird nunmehr als Regelfall ein nur teilweise unternehmerisch genutztes Gebäude zur Gänze dem Unternehmen zugeordnet.

*Ab 1.1.2000*

## **Erwerbsschwelle und Lieferschwelle**

Ab dem ersten Erwerb, mit dem die Schwelle von S 150.000,- überschritten wird, tritt Erwerbsteuerpflicht ein.

Ab dem ersten Umsatz, mit dem die Lieferschwelle des Empfängerstaates überschritten wird, besteht für die Versandhandelslieferungen Steuerpflicht im Empfängerstaat.

*Ab 1.1.2000*

## **Umsatzsteuersondervorauszahlung**

Die USt-Sondervorauszahlung entfällt, wenn sie S 10.000,- nicht übersteigt.

*Ab Sondervorauszahlung 1999*

## **Umsätze im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes**

### **- Vorsteuer bei 12%-Umsätzen**

Für Umsätze an Unternehmer werden die USt mit 12% und die Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe festgesetzt. (Der pauschalierte Landwirt kann daher für Lieferungen an andere Unternehmer 12% USt in Rechnung stellen.)

*Ab 1.1.2000*

### **- Zusatzsteuer**

Die zusätzliche Steuer für nicht begünstigte Getränke (Wein aus zugekauften Stoffen, Obstwein, Brände, ua) ermäßigt sich bei Lieferungen eines pauschalierten Landwirtes an Unternehmer auf 8%.

*Ab 1.1.2000*

### **- Weinbauern**

Weinbauern zahlen für Weinlieferungen an Nichtunternehmer weiterhin und jetzt unbefristet keine Zusatzsteuer.

*Ab 1.1.2000*

## **3. Sonstige Änderungen**

### **Urkundenerrichtung im Ausland**

Gebührenpflicht entsteht jetzt auch dann, wenn ein Inländer mit einem Ausländer im Ausland ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft abschließt und ein sachlicher Inlandsbezug vorliegt.

*ab 1.1.2000*

## Versicherungssteuer

Für die prämienbegünstigte Pensionszusatzversicherung wird die Versicherungssteuer mit 2,5% der Beträge erhoben.

*ab 1.1.2000*

## Abschaffung der Börsenumsatzsteuer

Die Börsenumsatzsteuer wird abgeschafft. Die diesbezüglichen Vorschriften sind jedoch letztmalig auf Anschaffungsgeschäfte vor dem 1. Oktober 2000 anzuwenden.

*Ab 1.10.2000 (Verschiebung bis 31.3.2001 durch Verordnung möglich)*

## Erbschafts- und Schenkungssteuer (begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen)

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen bis zu einem Wert von S 5 Mio. wurde von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit (Freibetrag). Begünstigt sind nur inländische Betriebe und Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile sowie Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften. Die begünstigte Übertragung von Vermögen, das zwar der Einkünfteerzielung dient (wie zum Beispiel ein Mietzinshaus), sich aber im Privatvermögen befindet, ist daher ausgeschlossen. Weiters müssen zumindest 25% des Betriebes bzw. der Kapitalbeteiligung übertragen werden. Der Geschenkgeber muß das 55. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sein.

Die Steuer ist nachzuzahlen, wenn der Erwerber das begünstigte Vermögen innerhalb von 5 Jahren verkauft, verschenkt oder den Betrieb einstellt. Die neue Regelung gilt für Betriebsübertragungen nach dem 31.12.1999.

## Elektrizitätsabgabe

Elektrizitätserzeuger mit einer Erzeugung bis 5.000 kWh pro Jahr sind auch dann von der Abgabe befreit, wenn sie nicht ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen. Überschüssige Energie kann daher in das Netz eingespeist werden.

*Ab Veranlagung 1999*

## Gebührenbefreiung für Zessionen

Zessionen von Exportforderungen werden auch dann von Gebühren befreit sein, wenn die Zession an Ausländer erfolgt und die entsprechende Urkunde im Ausland errichtet wird.

*Ab 1.1.2000*

Über die ab dem Jahr 2000 geltenden Pauschalierungsverordnungen informieren wir Sie im nächsten Kanzlei-Journal.

## Zinssatz aktuell

Aufgrund der Veränderungen am Kapitalmarkt (so beträgt die Sekundärmarktrendite (SMR) Mai 99 rd. 3,5% - Vergleich September 99 rd. 4,6%), welcher Basis für den Bürges-Zinssatz, aber auch für andere Zinssätze ist, wird der Bürges-Zinssatz ab 1. Oktober von 4% auf 5% (!) erhöht.

### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Oktober 1999)

Top-Zinssatz\*): 5,25 % - 5,75 %  
Guter Zinssatz: 5,75 % - 6 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

### Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Oktober 1999)

Schilling Kredite\*): 4,875 % - 5,5 %  
Schweizer Franken\*): 2,25 % - 3 %

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

### Impressum: Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12  
Telefon 03112 - 2581-0  
Fax 03112 - 2581-23  
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5  
Telefon 03382 - 52513-0  
Fax 03382 - 52513-17  
e-mail office.ff@pilz-rath.at

[www.pilz-rath.at](http://www.pilz-rath.at)